

# **Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung)**

Die STADT FÜRTH erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung - BayBO - i. d. F. d. Bek. vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), letztmals geändert am 17.11.2014 (GVBl S. 478) folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

§ 3 Ablösung

§ 4 Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze

§ 5 Stellplätze für Menschen mit Behinderung

§ 6 Abweichungen

§ 7 In-Kraft-Treten

Anlage 1 a: Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 (Zahl der Stellplätze für Autos, Busse, Lkws)

Anlage 1 b: Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 (Zahl der Abstellplätze für Fahr- und motorisierte Zweiräder)

Anlage 2: Bereiche mit reduzierter Stellplatzanforderung

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Errichtung von Kraftfahrzeugstellplätzen gemäß Art. 47 BayBO (Garagen, Carports und genehmigungspflichtige sowie genehmigungsfrei gestellte und verfahrensfreie Kraftfahrzeugstellplätze für Pkw, Lkw, Busse) sowie Abstellplätzen (für Fahr- und motorisierte Zweiräder), sofern in Bebauungsplänen oder städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen nicht bestehen.

## **§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze**

- (1)** Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlagen 1 a und 1b Bestandteil dieser Satzung sind. Entsprechend der jeweiligen Nutzung ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma die jeweilige Stellplatzzahl zu ermitteln. Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist mindestens ein Stellplatz nachzuweisen. Bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungseinheiten sind die jeweiligen Stellplatzzahlen zu addieren.

- (2) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist von dem Einstellbedarf für zweispurige Kraftfahrzeuge nach Art. 47 Abs. 2 Satz 2 Bay BO auszugehen; Autobusse, Lastkraftwagen, Liefer- und Betriebsfahrzeuge sind entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ist zu erhöhen bzw. zu reduzieren, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.
- (4) Innerhalb der in der Anlage 2 festgesetzten Bereiche kann für Nichtwohnnutzungen wegen der dort anzunehmenden guten Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln der aus den Richtzahlen errechnete Stellplatzbedarf um 25% verringert werden. Vom fiktiven Stellplatzbestand ist ebenfalls ein Abzug von 25 Prozent vorzunehmen. Hiervon sind Vergnügungsstätten ausgenommen.
- (5) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Vorhaben, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.
- (6) Notwendige Stellplätze, die zu einer Wohneinheit gehören, können hintereinander angeordnet werden.

### **§ 3 Ablösung**

- (1) Der Bauherr hat die Wahl des Nachweises, notwendige Kraftfahrzeugstellplätze und Abstellplätze auf eigenem Grundstück herzustellen, auf geeignetem Fremdgrundstück dinglich zu sichern oder abzulösen.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Abschluss eines Ablösevertrages mit der STADT FÜRTH.
- (3) Die Höhe des Ablösebetrages für einen Stellplatz wird für das gesamte Stadtgebiet auf 10.000,00 € festgelegt.
- (4) Für Vorhaben in Baudenkmalern wird der Ablösebetrag auf 6.000,00 € pro Stellplatz festgelegt.
- (5) Der Ablösungsbetrag für einen Fahrradabstellplatz wird einheitlich auf 500,00 € festgesetzt, für motorisierte Zweiräder auf 1.000,00 €. Die Ablösungsbeträge sind von der STADT FÜRTH für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung vorhandener öffentlicher Abstellanlagen zu verwenden.

### **§ 4 Gestaltung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze**

- (1) Stellplätze sind in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen biologisch verträgliche Befestigungsarten (z.B. Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden.
- (2) Anlagen für Garagen und Stellplätze sind mit Sträuchern einzugrünen. Bei Stellplatzanlagen ist für je zehn Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen; Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Einheiten sind außerdem zu durchgrünen.
- (3) Flachdächer von Garagenanlagen ab 10 Stellplatzeinheiten sollen begrünt werden.
- (4) Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sollen begrünt werden, wenn nicht im Einzelfall durch eine besonders gute Fassadengestaltung den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.

- (5) Die Fläche eines Abstellplatzes soll für Fahrräder min. 1,3 m<sup>2</sup> pro Rad, für motorisierte Zweiräder min. 2 m<sup>2</sup> je Rad betragen. Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder gewährleistet ist. Jeder Abstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. Abstellplätze sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.
- (6) Der Aufstellort von Abstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden.

## **§ 5 Stellplätze für Menschen mit Behinderung**

- (1) Für je 50 notwendige Stellplätze eines Vorhabens ist ein zusätzlicher Stellplatz für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl auf dem Grundstück nachzuweisen. Dieser muss gemäß DIN 14080 Teil 1 und 2 als Eingeführte Technische Baubestimmung ausgeführt werden.
- (2) Diese Anforderung gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

## **§ 6 Abweichungen**

Die STADT FÜRTH kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der STADT FÜRTH in Kraft. Die bisherige Satzung vom 10.06.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.04.2013 tritt an diesem Tage außer Kraft.